

Merkblatt „Reisen mit Haustieren“

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26.05.2003 muss für Hunde, Katzen und Frettchen, die innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend verbracht werden, grundsätzlich **ein Pass nach einheitlichem Muster** (ein sog. „Heimtierausweis“) mitgeführt werden. Dieser Pass muss dem Tier eindeutig zugeordnet werden können, d.h. das Tier muss mittels **Mikrochip (europäischer Standard ISO-Norm 11784 bzw. Anhang A der ISO-Norm 11785 – ansonsten kann er mit den vorhandenen Scannern am Flughafen nicht ausgelesen werden) oder Tätowierung (nur bis 2011)** identifizierbar und die Kennzeichnungs-Nummer im Pass eingetragen sein. Neben Angaben zu dem Tier und seinem Besitzer muss der Pass den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass das Tier einen **gültigen Impfschutz gegen Tollwut** (es muss ein inaktivierter Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit – WHO-Norm – verwendet worden sein) hat. Zusätzlich ist ein Belegdokument, wie z.B. ein Impfausweis mitzuführen.

Die letzte Tollwutimpfung muss dabei mindestens 21 Tage und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt oder als Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorausgegangener Schutzimpfung durchgeführt worden sein.

Für die Durchführung und Überwachung dieser EU-Regelung sind in Deutschland die Bundesländer (Oberste Veterinärbehörden) zuständig.

Die Regelungen zum Heimtierpass gelten grundsätzlich für den privaten Reiseverkehr wie auch für den Handel zwischen Mitgliedstaaten der EU.

Tiere, die **jünger als drei Monate und nicht geimpft sind**, dürfen aus anderen EU-Mitgliedstaaten einreisen, wenn

- sie vom Muttertier begleitet werden oder
- für sie zusätzlich zum Heimtierausweis eine schriftliche oder unterschriebene Erklärung des Verfügungsberechtigten mitgeführt wird, dass das Tier bislang ausschließlich am Ort seiner Geburt gehalten wurde und nicht mit wild lebenden Tieren in Kontakt gekommen ist.

Für Irland, Malta, Schweden und Großbritannien gelten gesonderte Einreisebestimmungen.

Die EU-Heimtierausweise können von einem niedergelassenen Tierarzt ausgestellt werden. Er benötigt hierfür allerdings eine Ermächtigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Ausweismuster werden den Tierarztpraxen von den drucklegenden Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) unter www.verbraucherministerium.de oder www.bmelv.de

Für die Einfuhr von gefährlichen Hunden (sog. „Kampfhunde“) nach Deutschland gelten gesonderte Bestimmungen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes, in das der Hund eingeführt werden soll.